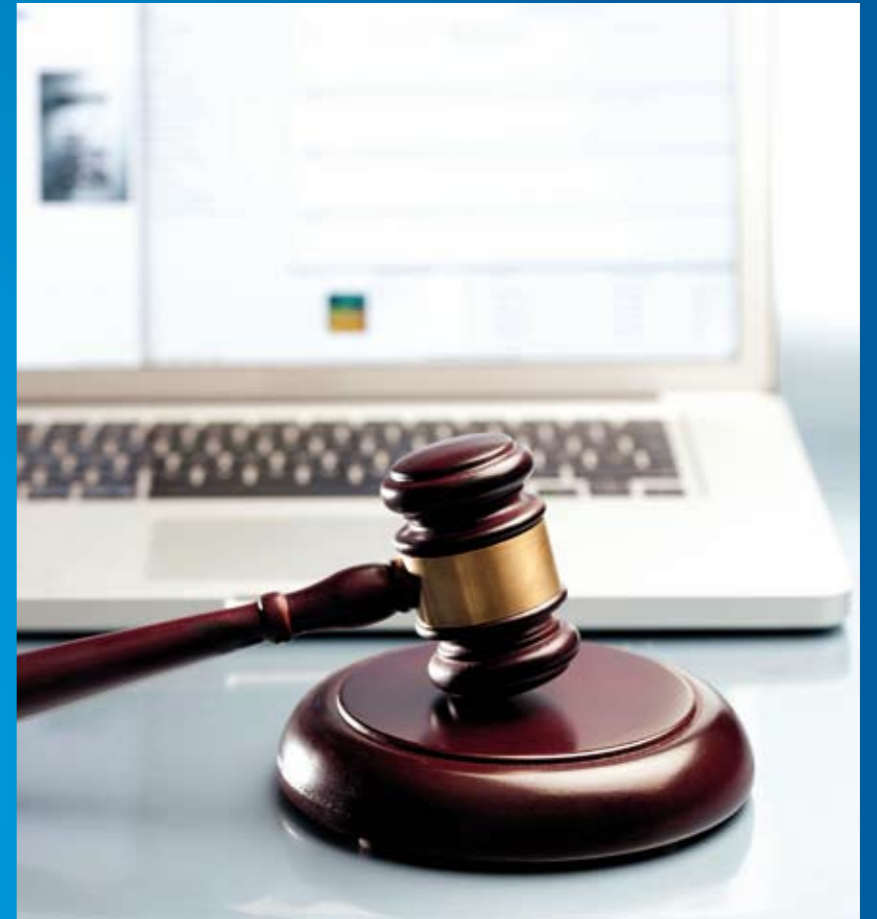


Rechtliches &



Wissenswertes

Download-Plattformen im Internet hatten lange Zeit einen schlechten Ruf, da sie sich häufig in rechtlichen Grauzonen bewegten. Bei den von uns gezeigten, legalen Anbietern ist die Skepsis jedoch völlig grundlos.



Interessante Fakten zur Rechtslage

Die Anfänge der digitalen Musikverbreitung waren zumeist illegal. Vieles ist besser geworden, dennoch sind nicht alle Probleme beseitigt.

Die Musikbranche wurde unfreiwillig in eine Pionierrolle gedrängt. Ende der 1990er Jahre kamen Musik-Dienste, wie mp3.com, Napster & Co. auf und begannen Musik im großen Stil zu distribuieren, gänzlich außerhalb der Wertschöpfungskette der Musikbranche. Mehr und mehr Musik wurde rund um den Globus geschickt, rauf- und runtergeladen, kopiert, gebrannt und gespeichert. „Free“ hieß das Zauberwort. Jene, die in die Produktion investiert hatten, verdienten nichts daran, die Musikschaffenden ebenso wenig. Zum Schaden kam bald auch der Hohn.

Die Gesetzgebung hinkt dem technologischen Fortschritt immer hinterher, damals war es besonders eklatant. Niemand wusste, wie das auf nationalen Gesetzen beruhende geistige Eigentum mit dem globalen Phänomen Internet zurecht kommen sollte. Im rechtsfreien Raum war die Investition in neue Geschäftsmodelle unwägbar und hoch riskant. 2001 kam die EU-Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, schon davor der US-amerikanische Digital Millennium Copyright Act. Damit war eine erste Grundlage für den Aufbau einer digitalen Infrastruktur samt neuer Angebote und

Geschäftsmodelle geschaffen. Die Kernkompetenz der Musikbranche war und ist das Finden neuer Künstler und Musikstile, die Investition in die Herstellung und Vermarktung von Musikproduktionen und der Aufbau von Künstlerkarrieren.

Nach wie vor Probleme

Obwohl die legalen Anbieter und die steigende Zahlungsmoral der Nutzer zu positiven Entwicklungen führten, ist das Problem der Musik-Piraterie nach wie vor aktuell.

Wie aus der in Kapitel 2 bereits beschriebenen GfK-Studie „Der österreichische Online-Musikmarkt



Legale Anbieter haben Verträge mit der Musikindustrie, weshalb ihre Verbreitung von digitaler Musik völlig rechens ist.

aus Konsumentensicht“ hervorgeht, haben Online-Musikangebote das Potenzial, den gesamten Musikmarkt wieder auf Wachstumskurs zu bringen.

Zur Erinnerung: 2012 kauften rund 800.000 Österreicher regelmäßig Musik in den verschiedenen Online-Shops. Laut der Studie bezogen jedoch gleichzeitig weitere 2,4 Millionen (!) Personen Musik gratis aus dem Internet, vor allem über YouTube-Converter und Filesharing. Für die Musikindustrie und die Künstler ist dies nicht erfreulich.

Dieses enorme Ausmaß an Gratis-Downloads dämpft natürlich das

Wachstum des Online-Musikmarktes. Wie die aktuellen Zuwächse zeigen, scheint das Problem aber weiter rückläufig zu sein.

Dennoch führt laut Franz Medwenitsch, Geschäftsführer des Verbandes der österreichischen Musikwirtschaft, in Zukunft kein Weg daran vorbei, dass YouTube und vergleichbare Dienste die Musikrechte fair abgelden und nicht nur Milliarden mit dem Content der Musikindustrie verdienen. „Da hat das Urheberrecht eine wichtige Funktion, denn freiwillig setzt sich Google nicht an den Verhandlungstisch mit uns“, so Medwenitsch.

Festplattenabgabe

Doch es gibt noch ein weiteres Problemfeld, das für die Einnahmen der Musikindustrie und Künstler von entscheidender Bedeutung ist. Dabei geht es um die Erlöse, die über die gemeinsame Verwertungsgesellschaft der Künstler und Musiklabels LSG erzielt werden. Wie in Kapitel 2 bereits erwähnt, wurden 2013 in Österreich über die Verwertungsgesellschaft Einnahmen von 23 Millionen Euro erwirtschaftet (2012: 22,5 Mio. Euro). Damit steuert die LSG einen bedeutenden Anteil von 15 Prozent zu den Gesamteinnahmen am Musikmarkt bei.

Dennoch sind die von der LSG vertretenen Künstler und Labels vom Rückgang der Vergütung für die Privatkopie negativ betroffen.

Kein Wunder, schließlich kopiert heutzutage kaum jemand mehr auf MDs oder CDs und die Anpassung der so genannten Leerkassettenabgabe auf digitale Speichermedien – Stichwort „Festplattenabgabe“ – ist überfällig. Die Einnahmen sind in den letzten 10 Jahren drastisch gesunken und tendieren in den nächsten Jahren gegen Null, wenn es keine Anpassung an die technologische Weiterentwicklung gibt. Bisher inkludiert die Leerkassettenvergütung Medien, die kaum noch zur Speicherung verwendet werden (Musik- und Videokassetten, CD-Rs, DVD-Rs). Für moderne Speichermedien, wie Festplatten oder Tablets, fehlt eine klare gesetzliche Regelung.

In EU-Ländern wie Deutschland, Schweden oder den Niederlanden ist diese nachvollziehbare Einnahmequelle längst gang und gäbe. Dort wird eine Festplattenabgabe als Ausgleich für digitale Privatkopien eingehoben. Dabei zeigt sich auch, dass sich im Gegensatz zu Aussagen von Gegnern der Festplattenabgabe, die Gerätepreise für die Kunden nicht erhöht haben. Im Gegenteil: In Deutschland sind viele Computer, Smartphones oder MP3-Player sogar günstiger als in Österreich. Dennoch wird heimischen Künstlern und Produzenten diese Vergütung ungerechtfertigt vorenthalten. Dies bedeutet nicht nur sinkende Einnahmen, sondern auch einen Nachteil für die heimischen Kreativbranchen gegenüber ande-



ren Standorten. Hier ist nun also die Politik gefordert.

Einigung in Sicht

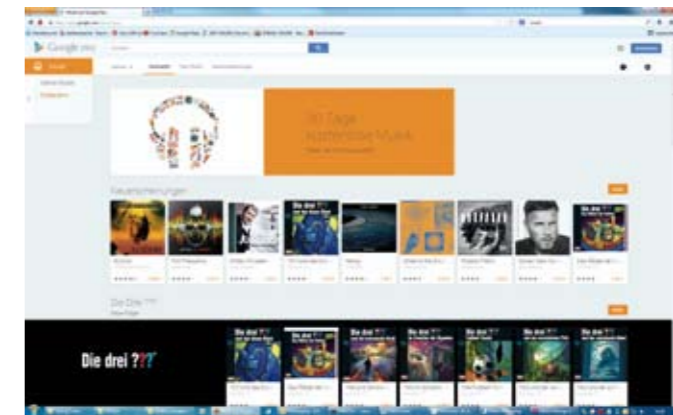
Und es scheint sich nun nach Jahren der Verzögerungen und Verschiebungen auch endlich etwas zu tun. Denn im jahrelangen Streit um die Einführung einer Festplattenabgabe haben die Befürworter neuerlich Aufwind erhalten. Ausschlaggebend dafür sind zwei aktuelle Gerichtsurteile.

Zum einen gibt es eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH), wonach auch auf Festplatten eine Urheberrechtsabgabe anfällt.

Zum anderen kam das Oberlandesgericht Wien Mitte Februar 2014 in einem Musterprozess zwischen der Verwertungsgesellschaft „austromechna“ und dem finnischen Handy-Hersteller Nokia zu dem Schluss, dass Handys mit MP3-Funktion grundsätzlich vergütungspflichtig sind. Diese beiden Entscheidungen könnten nun endlich dazu führen, dass österreichischen Künstlern und Produzenten diese Vergütung nicht mehr ungerechtfertigt vorenthalten wird. „Wir sehen uns einmal mehr bestätigt“, freute sich austromechna-Geschäftsführer Gernot Graninger in einer Aussendung.

Was wurde entschieden?

Die Verwertungsgesellschaft zitiert aus dem Beschluss des OLG, demzufolge die Speicherkapazität der Musik-Handys „der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Audio- und audiovisueller Werke“ diene und „für andere Zusatzfunktionen kaum benötigt“ werde. Entsprechend sei die Forderung nach einer modernen Speichermedienabgabe aus der Sicht Graningers „völlig legitim“, sichere diese doch nicht nur das Einkommen der Kreativwirtschaft, „sondern schafft auch Rechtssicherheit für Konsumenten“.



Ohne einen passenden Rechtsrahmen könnte die Musikindustrie nicht überleben.

Ende 2013 hat der OGH entschieden, dass bei Computerfestplatten von einer Vergütungspflicht auszugehen sei, sofern dem Rechteinhaber nicht nur „ein geringfügiger Nachteil entstünde“. Das Verfahren zwischen Hewlett Packard und austromechna wurde damit an das Erstgericht zurückverwiesen. Nichts abgewinnen können die Verwertungsgesellschaften dem Vorschlag einer monatlichen „Kulturabgabe“ von 50 Cent pro Haushalt, den die in der „Plattform für modernes Urheberrecht“ organisierten Hardwarehersteller vorgebracht haben. Diese ca. 170 Firmen möchten die Abgabe, um möglichst hohe Gewinne zu erzielen, mit ihrem Vorschlag auf alle Österreicher umwälzen, was ungerechtfertigt wäre.

Was dürfen die Nutzer?

Abseits dieser Debatte gibt es nach wie vor Bereiche, bei denen sich die Nutzer fragen: „Ist das nun erlaubt, oder verboten?“

Das betrifft viele Anwender. Nicht nur solche, die sich auf illegale Art und Weise kommerzielle Musik be-

schaffen wollen. Was nun erlaubt oder verboten ist, ist wie des Öfteren im Justizbereich ziemlich komplex.

Hier einige entscheidende Fakten:

Privatkopie:

Das Kopieren eigener, legal erworbener Musik-CDs oder MP3-Dateien ist für den Privatgebrauch erlaubt. Dabei spielt es keine Rolle, auf welchem Medium man seine Kopie zum privaten Gebrauch aufzeichnet. Ein etwaiger Kopierschutz darf dabei aber nicht umgangen werden. Ganz wichtig: Die Kopien dürfen auch keinem Erwerbzweck dienen.

Tauschbörsen:

Bei Filesharing-Plattformen gibt es kein Wenn und Aber. Der Download oder das Bereitstellen von urheberrechtlich geschützten Inhalten bei solchen Diensten ist stets illegal. Das gilt auch für die kostenlose Bereitstellung von legal erworbener Musik. Denn die Musik gehört den Rechteinhabern, und die müssen in jedem Fall gefragt werden, ob sie mit der Verbreitung einverstanden sind.

Was ist das Urheberrecht eigentlich?

Der Schutz des geistigen Eigentums ist Voraussetzung für eine lebendige Kreativwirtschaft.

Für Personen, die in der Kreativwirtschaft tätig sind, zu der auch die Musikbranche zählt, ist das Urheberrecht das Um und Auf. Doch warum ist das so? Das Urheberrecht dient dazu, das geistige Eigentum zu schützen. Konkret schützt es neben den vermögensrechtlichen auch die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Kreativen.

Gesetzliche Grundlage für den Schutz des geistigen Eigentums ist das Urheberrechtsgesetz. Es regelt die Entstehung, den Schutz und die Verwertung geschützter Werke und Leistungen und gehört – ebenso wie das Sacheigentum – zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Eigentum.

Kurz gesagt: Es ermöglicht dem Künstler Einnahmen für seine kreativen Errungenschaften. Geschützt sind Werke, die

eine eigentümliche geistige Schöpfung auf diversen Gebieten sind. In unserem Fall die Musik beziehungsweise Tonkunst. Werke dieses Bereichs sind sämtliche Kompositionen wie Opern und Operetten, symphonische Werke, Musicals, Lieder, Chansons, Schlager und Popsongs.

Dabei müssen aber einige Voraussetzungen erfüllt werden. Denn nicht jede kreative Leistung ist schützenswert. So muss ein über das Alltägliche hinausgehende Mindestmaß an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept vorliegen. Es muss sich allerdings nicht um Kunst im engeren Sinn handeln.

Weitere Felder

Neben den Werken fallen auch bestimmte Leistungen unter den Schutz des geistigen Eigentums.



Das Urheberrecht ist das Um und Auf. Es sichert den Künstlern ihr rechtmäßiges Einkommen.

Das Urheberrechtsgesetz bezeichnet die daran bestehenden Rechte als verwandte Schutzrechte oder Leistungsschutzrechte.

Konkret handelt es sich um die Leistungen von ausübenden Künstlern, deren Aufführungen oder Vorträge geschützt sind. Ebenso von Tonträgerherstellern (Musikproduktionen), von Filmherstellern, von Fotografen (Herstellung von Lichtbildern), von Sendeunternehmen, von Herausgebern nachgelassener Werke und von Herstellern investitionsintensiver Datenbanken.

Die Teile eines Werkes sind ebenso urheberrechtlich geschützt wie das gesamte Werk. Das gilt insbesondere auch für Websites

als Ganzes, einzelne Websites oder einzelne Elemente daraus, wie etwa Bilder, Texte, Videos, Musiksequenzen etc.

Entstehung und Dauer

Urheberrechte und Leistungsschutzrechte entstehen bereits durch die Schöpfung des Werkes bzw. durch die Erbringung der Leistung selbst – einer Registrierung oder Anmeldung bedarf es nicht. Anders als das zeitlich unbegrenzte Sacheigentum ist der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt. Die Schutzfristen sind unterschiedlich: Das Urheberrecht an Werken endet beispielsweise 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letzten lebenden Miturhebers). Die Schutzfrist für



Die Zahlungsmoral hat sich zuletzt stark gebessert. Das zeigen die wachsenden Umsätze am Online-Musikmarkt.

Musikaufnahmen endet 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.

Worin besteht es?

Das Urheberrecht ist ein ganzes Bündel vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Bearbeitungsrechte etc.), die auch als Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte bezeichnet werden. Grundsätzlich sind die Verwertungsrechte ausschließliche Rechte oder Exklusivrechte der Rechteinhaber, auf deren Grundlage sie bestimmte Verwertungen erlauben oder auch untersagen können.

Kopieren von Werken

Laut Gesetz greift das Kopieren in das dem Rechteinhaber vorbehalten

tene Recht auf Vervielfältigung ein und ist deshalb nur mit seiner vorherigen Zustimmung erlaubt.

Auf das technische Vervielfältigungsverfahren (Vervielfältigung auf Ton- oder Bildtonträgern oder digitale Speicherung auf PC-Festplatten), die Menge der Kopien oder die Beständigkeit der Kopie (vorübergehend oder dauerhaft) kommt es dabei nicht an. Nur in bestimmten Ausnahmefällen sind Kopien im Interesse der Allgemeinheit auch ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt.

Für verantwortungsvolle Konsumenten muss das Motto also lauten: „Finger weg von Raubkopien“. Nur wer Musik legal erwirbt, macht sich nicht strafbar und sichert das Überleben der Branche.